

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kaufgebeten zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Zur Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 667), wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 144 bis 150 der Verordnung vom 24. März, 1892, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

VII. Arbeitsordnungen.

§ 144.

Wahrl zur Erlaß einer Arbeitsordnung.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht mit den aus § 154 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung sich ergebenden Ausnahmen nach § 134 a der Gewerbeordnung für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein verändertes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittlung der Zahl der Arbeiter kommen die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nicht in Anrechnung.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht ferner nach § 139 k der Gewerbeordnung für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außerordentlicher Forderung der Arbeit oder aus andern Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Vertrag: vom Verordnungsblatt 1910.